

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Anträge der Redaktionskommission vom 23. April 2007

- Art. 1 Abs. 1 Ingress:* Dieser Erlass regelt:
- Bst. a:* den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufsbildung einschliesslich der höherenen Berufsbildung und ___ berufsorientiertenen Weiterbildung;
- Art. 4 Abs. 2:* Die zuständige Stelle des Kantons ___ regelt Organisation, Aufnahmeverfahren und Promotion, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind.
- Art. 6 Abs. 1:* Das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr und der Vorkurs für Gestaltung;
a) ___ erleichtern Jugendlichen mit Bedarf nach Unterstützung die Berufswahl;
b) ___ dienen der Eignungsabklärung ___;
c) ___ schaffen die Voraussetzungen für den Einstieg in eine berufliche Grundbildung.
- Art. 15 Abs. 1:* Lernende beachten die Vorschriften der Schulordnung ___ und verhalten sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll ___.
- Abs. 2:* Sie achten Lehrpersonen sowie andere Lernende als Persönlichkeiten ___ und unterlassen verletzende Äusserungen ___.
- Art. 16 Abs. 1 Bst. a:* Vernachlässigung von Pflichten ___;
- Abs. 2 Satz 2:* Eine Geldleistung darf höchstens Fr. 300.- ___ betragen.
- Abs. 3 Ingress:* Als schwerste Disziplinar massnahme ___ können verfügen:
- Randtitel:* Disziplinarordnung für Lernende
- Art. 19 Abs. 2:* Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes hat den Vorsitz.

- Art. 20 Randtitel:* Private Anbieterinnen und Anbieter
- Art. 21 Abs. 2:* Diese erlassen ein Reglement über die Organisation der Prüfungen. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement.
- Abs. 3:* Der Kanton trägt die Kosten für Organisation und Durchführung von Abschlussprüfungen. Ausgenommen sind Raum- und Materialkosten sowie Kosten von Prüfungsteilen, die durch die Anbieterinnen ___ in beruflicher Praxis oder die Organisationen der Arbeitswelt durchgeführt werden.
- Art. 22 Abs. 1 Bst. a:* frühestens nach einem halben Jahr ___ wiederholt werden;
- Bst. b:* frühestens nach einem weiteren Jahr ein zweites Mal wiederholt werden.
- Art. 31 Abs. 2 Satz 1:* Beiträge an ausserkantonale Angebote werden geleistet, wenn im Kanton kein gleichwertiges Angebot ___ besteht.
- Art. 34 Abs. 1 Satz 2:* Der Bau wird während wenigstens 25 Jahren zweckgemäss verwendet ___.
- Art. 36 Abs. 1 Ingress:* Der Kanton erhebt Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten für:
- Abs. 2:* Für Frei- und Stützkurse kann er im Ausnahmefall ___ Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten erheben ___.
- Randtitel:* Gebühren zwischen 10 und 20 Prozent der Kosten
- Art. 39 Abs. 1:* Der Kanton erhebt vom Wohnortskanton oder von den Lernenden ein kostendeckendes Schulgeld für Lernende an kantonalen Lehrwerkstätten mit ausserkantonalem Wohnsitz ___.
- rt. 40bis (neu):¹* Verfügungen unterer Organe der Berufsfachschule können mit Rekurs bei der Rektorin oder beim Rektor angefochten werden.
- Randtitel:* Rekurs a) Rektorin oder Rektor

¹ Seit 1. März 2007 wird der V. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angewendet. Dieser Nachtrag beinhaltet eine Neuordnung der Rechtsmittelwege in der verwaltungsinternen Rechtspflege; dies im Zusammenhang mit der neuen Justizverfassung, die im Wesentlichen den ungeschmälernten Zugang zu Gerichten verlangt. Dieser Nachtrag stand bei der Vorbereitung des neuen Einführungsgesetzes noch in der Beratung und konnte daher noch nicht berücksichtigt werden. Dies ist nunmehr auf die Schlussabstimmung hin nachzuholen. Da damit keine inhaltliche Änderung verbunden ist, stellt die Redaktionskommission nach Absprache mit der vorberatenden Kommission und dem Erziehungsdepartement die entsprechenden Anträge.

Art. 41¹ Abs. 1: Verfügungen und Entscheide der Rektorin oder des Rektors können mit Rekurs bei der Berufsfachschulkommission angefochten werden, soweit dieser Erlass nicht die Anfechtung beim zuständigen Departement vorsieht.

Abs. 2: Die Berufsfachschulkommission entscheidet endgültig über:
a) Zeugnisnoten;
b) Disziplarmassnahmen der Lehrperson gegen Lernende;
c) Urlaub von Lernenden.

Randtitel: b) Berufsfachschulkommission

Art. 42¹ Abs. 1 Mit Rekurs beim zuständigen Departement können angefochten werden:
a) Verfügungen und Entscheide der Berufsfachschulkommission;
b) Verfügungen ___ über die Aufnahme in die Berufsmittelschule und den Ausschluss davon;
c) Verfügungen ___ über das Ergebnis der Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung und der Berufsmittelschule, einschliesslich Noten.

Randtitel: c) Departement

Art. 44 Abs. 1: Die Strafbehörden gewähren der zuständigen Stelle des Kantons Akteneinsicht in Strafverfahren nach Art. 62 oder 63 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes ___.

Randtitel: Akteneinsicht im Strafverfahren

Art. 49 (neu): Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.²

Randtitel: Referendum

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikelfolge.

² Art. 6 RIG, sGS 125.1.